

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 11 / Nr. 5)

Mai 2023

Thema der Mai-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist die Existenzsicherung bei Krankheit nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug durch die Krankenkasse. Die sogenannte »**Nahtlosigkeitsregelung**«, nach der unter erleichterten Bedingungen Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung durch die Krankenkasse bezogen werden kann, ist äußerst kompliziert. Im Dezember 2018 war dies schon einmal Thema im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**. Die Neuausarbeitung des Themas ist nun nochmals gründlicher und konzeptionell anders angelegt. Zunächst skizziere ich die Grundstruktur der »**Nahtlosigkeitsregelung**« (§ 145 SGB III), um dann in einem zweiten Teil 14 konkrete Fragen, die immer wieder in der Praxis auftauchen, zu beantworten. **Das ausführliche Inhaltsverzeichnis (mit allen Fragen zur »Nahtlosigkeitsregelung«) finden Sie diesmal auf den Seiten 2 und 3.**

Damit ist die Mai-Ausgabe seit über einem halben Jahr die erste Ausgabe, in der das »Bürgergeld-Gesetz« nicht das zentrale Thema bildet. Dennoch ist natürlich die Einführung der zweiten Stufe des Bürgergeld-Gesetzes ab Juli 2023 im SGB II weiterhin Thema der Sozialberatung. In der zweiten Stufe des Inkrafttretens des Gesetzes geht es im Wesentlichen um Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen und Änderungen bei der Eingliederung in Arbeit. Eine ausführliche Darstellung der gesetzlichen Neuregelungen im Bereich der Einkommensanrechnung finden Sie in der letzten April-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**. Hierzu biete ich weiterhin zeitnah drei verschiedene Seminare an (siehe Kasten unten).

Seminarprogramm 2. Halbjahr 2023 (und Juni 2023)

Eine Übersicht zum Seminarprogramm für das 2. Halbjahr finden Sie auf Seite 3, eine nähere Beschreibung der Seminare ab Seite 4. Wie immer bitte ich darum, mein Seminarangebot zu beachten und ggf. weiterzuleiten, da ohne die Seminare die Online-Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** nicht erscheinen könnte.

Hinweise zu meiner SGB II-Rechenhilfe (Excel-Datei)

Ohne digitale Unterstützung ist meines Erachtens die Berechnung der SGB II-Leistung und die Berechnung des Kinderzuschlags nicht sinnvoll möglich. Wertvolle Beratungszeit geht dann mit Rechenarbeit verloren, die sich leicht automatisiert in Sekunden erledigen lässt. Leider sind die mir bekannten im Internet zur Verfügung stehenden Rechner und Rechenhilfen unbrauchbar. Daher habe ich eine eigene SGB II-KiZ-Rechenhilfe entwickelt, die Berechnungen unterstützt und auch nachvollziehbar darstellt. Die Rechenhilfe mit Leistungsbeschreibung erhalten Sie, wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff Rechenhilfe zuschicken. Fragen zur Verwendung der Rechenhilfe (und auch rechtlicher Fragen der Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag) kann ich aber nur in meinen Kompaktseminaren »Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags ab Juli 2023 mit Unterstützung durch meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe« geben. Einen kleinen Einblick erhalten Sie auf folgenden Youtube-Videos. Zur guten Darstellung muss beim Video auf Youtube unten rechts die Auswahl HD ausgewählt werden, wenn dies nicht automatisch geschieht :

»**Bürgergeld berechnen**«: <https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

»**Kinderzuschlag berechnen**«: <https://www.youtube.com/watch?v=Xj3kAPgWtIY>

Seminare zur Einkommensanrechnung nach dem »Bürgergeld-Gesetz« im SGB II (Regelungen ab Juli 2023)

Kompaktseminar »Bürgergeld-Gesetz« - Änderungen ab Juli 2023 (80 Euro)

Mittwoch, 5. Juli 2023 (9-12 Uhr)

Montag, 7. August 2023 (9-12 Uhr)

Kompaktseminar »Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags ab Juli 2023 mit Unterstützung durch meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe« (80 Euro)

Mittwoch, 28. Juni 2023 (13-16 Uhr) In diesem Seminar liegt der Fokus auf der Leistungsberechnung

Das SGB II-Berechnungs-Seminar: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen« (ganztags, 130 Euro)

In diesem Seminar wird die Berechnung des SGB II ab Juli 2023 ausführlich dargestellt. Auch die oftmals unverständlichen Berechnungsbögen der Bescheide werden genau erklärt. Auf die Berechnung des Kinderzuschlags wird eingegangen. Das ausführliche Seminar zur Leistungsberechnung ist für diejenigen, die häufig mit SGB II-Bescheiden und Berechnungen zu tun haben.

Dienstag, 18. Juli 2023 (9-16 Uhr) oder Mittwoch 18. Oktober 2023 (9-16 Uhr)

Weitere Seminare im Juni 2023:

SGB II-Grundschulung (mit Möglichkeit zur Fallbesprechung in Kurzmeetings) 21./22. Juni 2023

Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II und der Umgang mit dem Inkasso-Service« (Donnerstag, 29. Juni, 9.00 bis 12.00 Uhr)

Inhalt:

Seminarkalender (Online-Seminare) Juni bis Dezember 2023	4
Fortbildungen Juni bis Dezember 2023 (alle Seminare online über Zoom)	5
Die SGB II-Grundschulung	5
Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)	5
Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminar für die Sozialberatung	6
Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	6
Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II prüfen und der Umgang mit dem Inkasso-Service«	6
Kompaktseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab Juli 2023 und die Neuregelungen zur Eingliederung in Arbeit	7
Ganztagesseminar: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«	7
Kompaktseminar: »Kinderzuschlag«	8
Ganztagesseminar: »Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)«	8
Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«	8
Ganztagesseminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen«	9
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug im SGB II (SGB XII)	9
Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«	9
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	10
Kosten (2023).....	10
Anmeldungen und Teilnahmebedingungen.....	10
Anerkennung nach § 15 FAO	10
Existenzsicherung bei Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug	11
Die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug.....	11
Wie kann die Existenz nach Ablauf des Krankengeldbezugs gesichert werden?	11
Grundzüge der sogenannten »Nahtlosigkeitsregelung« nach § 145 SGB III (vormals § 125 SGB III).....	11
Was die Nahtlosigkeitsregelung beinhaltet	12
Tatbestandsvoraussetzungen der Nahtlosigkeitsregelungen	12
Mitwirkungspflichten und Beweislast bei der Beantragung von Arbeitslosengeld nach der Nahtlosigkeitsregelung	13
Tatbestände des Restleistungsvermögens und die Folgen für den Arbeitslosengeldbezug	13
Einzelne Fragestellungen zur »Nahtlosigkeitsregelung«	15
Wie kann ich arbeitslos sein, wenn ich noch einen Arbeitsvertrag habe?.....	15
Soll ich der Arbeitsagentur eine AU-Bescheinigung vorlegen, während die Arbeitsagentur noch das Vorliegen eines »Nahtlosigkeitsfalls« prüft?	15
Was ist bei der vorläufigen Bewilligung von Arbeitslosengeld als Nahtlosigkeitsregelung zu beachten?	15
Soll beim Arbeitslosengeld-Antrag der Satz »Ich werde alle zumutbaren Möglichkeiten nutzen, um meine Beschäftigungslosigkeit zu beenden« das Kästchen für »Ja« angekreuzt werden?	16
Setze ich mich nicht dem Verdacht zu lügen aus, wenn ich gegenüber der Arbeitsagentur meine Verfügbarkeit im Rahmen meiner Leistungsfähigkeit erkläre, beim Rentenversicherungsträger aber behaupte, voll erwerbsgemindert zu sein?	16

Wie kann rechtlich gegen »normales« Arbeitslosengeld vorgegangen werden, wenn eine Nahtlosgewährung begehrt wird?.....	16
Was kann getan werden, wenn der Rentenversicherungsträger den Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben oder Antrag auf medizinische Rehabilitation in einen Rentenantrag umdeutet und gegen meinen Willen volle Erwerbsminderungsrente bewilligt?	17
Kann ich auch Arbeitslosengeld im Rahmen der Nahtlosgewährung erhalten, wenn kein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung mangels versicherungsrechtlicher Zeiten besteht?	17
Was geschieht, wenn die Arbeitsagentur ALG nach der Nahtlosgewährung erbringt, die Rentenversicherung aber feststellt, dass keine Erwerbsminderung vorliegt?	17
Gilt die sechsmonatige Wartezeit nach der die Rente nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet wird, auch im Falle der Nahtlosigkeit?	18
Was geschieht, wenn eine sogenannte »Arbeitsmarktrente« zugesprochen wird, aber nicht sofort beginnen kann?.....	18
Was kann bei »fragwürdigen Gutachten« getan werden, die eine Sozialleistungslücke auslösen?	19
Erhalte ich von der Arbeitsagentur eine Sperrzeit, wenn ich mein Arbeitsverhältnis während des Bezugs von Arbeitslosengeld kündige oder einen Aufhebungsvertrag abschlieÙe, weil ich es nicht mehr ausüben kann?	19
Ist eine Wiedereingliederung beim bisherigen Arbeitgeber möglich, wenn Arbeitslosengeld als Nahtlosgewährung gewährt wird?	19
Schlussbemerkung zur Beratung erkrankter Menschen in Fragen der Nahtlosgewährung von Arbeitslosengeld.....	20
Hilfreiche Youtube-Videos zur Nahtlosigkeit vom SoVD Schleswig-Holstein.....	20

Seminarkalender (Online-Seminare) Juni bis Dezember 2023

In meinem Seminarkalender sehen Sie die bisher geplanten Termine meiner Seminare im Zeitraum **Juni bis Dezember 2023**. Nähere Beschreibungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

JUNI					JULI				
21. und 22. Juni: zweitägige SGB II-Grundschulung					5. Juli: »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab 1.7.2023 (9-12.00 Uhr)				
28. Juni: Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags ab Juli 2023 mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (13.00 -16.00 Uhr)					18. Juli: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen« (ganztags)				
29. Juni: Prüfung: Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II und Umgang mit dem Inkasso-Service (halbtags, 9.00 - 12.00 Uhr)									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
29	30	31	1	2	3	4	5	6	7
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
26	27	28	29	30	31	1	2	3	4
AUGUST					SEPTEMBER				
7. August: »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab 1.7.2023 (9-12.00 Uhr)					27. und 28. September: zweitägige SGB II-Grundschulung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
31	1	2	3	4	28	29	30	31	1
7	8	9	10	11	4	5	6	7	8
14	15	16	17	18	11	12	13	14	15
21	22	23	24	25	18	19	20	21	22
28	29	30	31	1	25	26	27	28	29
OKTOBER					NOVEMBER				
9. Oktober: Kompaktseminar: Kinderzuschlag					6. und 7. November: zweitägige SGB II-Grundschulung				
18. Oktober: »Bürgergeld rechtssicher berechnen« (ganztags)					15. November: »Recht prekär! Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen« gleichzeitig Einführung in das Freizügigkeitsgesetz				
25. Oktober: Arbeitslosengeld nach dem SGB III (ganztägige Grundschulung)					20. November: Kompaktseminar »Mietschulden, Betriebskostennachzahlungen; Umzüge im Bürgergeldbezug«				
26. Oktober: Verfahrensrecht für die Sozialberatung					29. November: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
2	3	4	5	6	30	31	1	2	3
9	10	11	12	13	6	7	8	9	10
16	17	18	19	20	13	14	15	16	17
23	24	25	26	27	20	21	22	23	24
30	31	1	2	3	27	28	29	30	1
DEZEMBER									
12. und 13. Dezember: zweitägige SGB II-Grundschulung									
4. Dezember: Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (13.00 -16.00 Uhr)									
Mo	Di	Mi	Do	Fr					
27	28	29	30	1					
4	5	6	7	8					
11	12	13	14	15					
18	19	20	21	22					
25	26	27	28	29					

Fortbildungen Juni bis Dezember 2023 (alle Seminare online über Zoom)

Die SGB II-Grundschulung

Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Nächsten Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2023:

Mittwoch und Donnerstag, 21. und 22. Juni 2023
(jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00)

Mittwoch und Donnerstag, 27. und 28. September 2023
(jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00)

Montag und Dienstag, 6. und 7. November
(jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00)

Dienstag und Mittwoch, 12. und 13. Dezember 2023

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an den **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. **Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen.** Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Geplant sind die optionalen **Kurzmeetings** für Fallbesprechungen

Freitag, 23. Juni 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 26. Juni von 15.00 bis 16.30 Uhr,

Freitag, 29. September 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Mittwoch, 4. Oktober von 15.00 bis 16.30 Uhr.

Mittwoch, 8. November 2023 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 10. November von 8.30 bis 10.00 Uhr

Freitag, 15. Dezember 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 18. Dezember von 15.00 bis 16.30 Uhr.

Die modularen SGB II-Grundschulungen findet selbstverständlich mit den Aktualisierungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« (ab Juli 2023) und der Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung statt.

Die Schulung empfiehlt sich für diejenigen, die sich nicht nur für die Änderungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« interessieren, sondern überhaupt eine SGB II-Schulung absolvieren wollen. Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden können. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, ... Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den zum 1.1.2023 aktualisierten Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminar für die Sozialberatung

Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«

Mittwoch, 28. Juni 2023 (13.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Montag, 4. Dezember 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Im Juni und Dezember biete ich ein Halbtagesseminar zur Verwendung meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel). Im Seminar werden verschiedenen Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.** Als Unterlagen gibt es die Fälle und dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mit eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass das Berater*innen auf edv-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass sie die Sozialbehörden ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet fast keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend der gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II prüfen und der Umgang mit dem Inkasso-Service«

Donnerstag, 29. Juni 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Die Prüfung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden ist leichter als sie zunächst zu sein scheint. Hierzu wird im Seminar die Logik und der Aufbau der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide systematisch dargestellt.

Weitere Inhalte des Seminars sind:

- Verfahrensrechtliches (was bei Widersprüchen zu beachten ist)
- Voraussetzungen für den Vertrauensschutz
- die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB (Neuregelung durch das »Bürgergeld-Gesetz«)
- Aufrechnungen und Rechtsschutzmöglichkeiten
- Der Umgang mit dem Inkasso-Service
- Verjährungsfristen
- Erlasantrag in Einzelfällen

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Kompaktseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab Juli 2023 und die Neuregelungen zur Eingliederung in Arbeit

Mittwoch, 5. Juli 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) - Kosten 80 Euro

Montag, 7. August 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) - Kosten 80 Euro

Das Seminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt« im Mai legt den **Schwerpunkt auf die Neuregelung der Anrechnung von Einkommen im SGB II (und damit auch im Bereich des Kinderzuschlag)**. Diese Neuregelungen werden ab dem **1. Juli 2023** wirksam. Das Seminar hat kleine Überschneidungen mit dem Seminar vom 26. Januar 2023, legt aber den Fokus auf die Änderungen ab Juli 2023. Daher ist es sinnvoll sein, beide Seminare zu absolvieren. Beim Seminar wird die von mir entwickelte **SGB II-KiZ-Rechenhilfe** verwendet. Diese erhalten Sie kostenfrei (unabhängig von Seminarbuchungen), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.

Im Seminar werden auch die **Neuregelungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit ab Juli 2023** vorgestellt: »Kooperationsplan« ersetzt »Eingliederungsvereinbarung«, Einführung eines »Weiterbildungsgeldes« und des »Bürgergeld-Bonus«.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Ganztagesseminar: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

Dienstag, 18. Juli 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Mittwoch, 18. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Tagesseminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**. Die **Neuregelungen der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen ab Juli 2023** sind selbstverständlich auch Inhalt des Seminars (Die Neuregelungen ab Juli 2023 sind selbst nicht sehr umfangreich. Wer sich nur dafür interessiert, dem/der empfehle ich das Halbtagesseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen« am 16. Mai 2023)

Ziel ist es **die Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt. Die Änderungen ab Juli 2023 bei der Einkommensanrechnung betreffen nicht den Aufbau der Berechnung der SGB II-Leistung. Daher werden im Seminar anonymisierte Berechnungsbögen zur Berechnung des Bürgergelds auch aus dem ersten Halbjahr 2023 verwendet.

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar.

Kompaktseminar: »Kinderzuschlag«

Montag, 9. Oktober 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung wird noch einige Zeit verstreichen. In dieser Zeit ist es wichtig zur komplizierten Sozialleistung Kinderzuschlag zu beraten. In diesem Halbtagesseminar wird der Kinderzuschlag kompakt dargestellt. Inhalte des Seminars sind die verschiedenen Voraussetzungen des Kinderzuschlags und die Berechnung des Kinderzuschlags.

Im Seminar wird die aktuelle Rechtsprechung und die neuen Durchführungsanweisungen des Jahres 2023 zum Kinderzuschlag berücksichtigt. Seminarteilnehmenden wird meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Rechenhilfe ist ein Angebot an die Teilnehmenden, aber nicht notwendig, um Nutzen aus dem Seminar zu ziehen.

Ganztagesseminar: »Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)«

Mittwoch, 25. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das ganztägige Seminar versteht sich als **Grundschulung zum Arbeitslosengeld**. »Anwartschaftszeit«, »Bemessungszeitraum«, »Bemessungsrahmen«, »Leistungsentgelt«, »Bemessungsentgelt«, »erweiterte Rahmenfrist«,.. Die Begrifflichkeiten des Arbeitslosenrechts nach dem SGB III sind nicht einfach. Neben den Voraussetzungen des Arbeitslosengeldanspruchs geht das Seminar auf viele Fragen ein, die Ratsuchende beschäftigen (Dauer, Höhe, Sperrzeit). Auch das Thema Arbeitslosengeld und Krankheit wird im Seminar behandelt.

Auf die spezielle Thematik des Arbeitslosengeldbezugs nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld wird eingegangen (siehe Thema im aktuellen Heft). Wer sich allerdings nur für dieses Thema, aber dafür detailliert interessiert, sollte mein Halbtagesseminar »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung« buchen, das sich nur mit diesem Thema (dafür wesentlich ausführlicher) beschäftigt.

Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«

Donnerstag, 26. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)
- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)
- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAföG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Ganztagesseminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«

Mittwoch, 15. November 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Dieses Seminar geht ausführlich auf die Rechtslage ein und setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Der Ausschluss von EU-Bürger*innen aus den sozialen Sicherungssystem ist wohl das strittigste Thema vor den Sozialgerichten, die hier keinesfalls einheitlich urteilen. Die gesetzlichen Regelungen mussten schon mehrfach korrigiert werden, weil sie nach Entscheidungen des EuGH mit Europarecht nicht vereinbar waren. Regelmäßig übersehen Jobcenter bestehende Freizügigkeitsrechte, die zu einem SGB II-Anspruch berechtigen.

Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das oftmals zu wenig beachtete Freizügigkeitsgesetz/EU dar. Auch die europarechtlichen Grundlagen werden im Seminar dargestellt.

Im Seminar wird nicht nur die aktuelle nationale Rechtsprechung, sondern auch zahlreiche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe-4_web.pdf

(Es gehen 35 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, davon viele EU-Bürger*innen, finanziert).

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Montag, 20. November 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Im Bereich der Unterkunftbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftbedarfen« im SGB II. Teilweise sind die Regelungen im SGB XII identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«

Mittwoch, 29. November 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Das Thema »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug« ist hochkompliziert. Betroffene, die ohnehin schon aufgrund ihrer Erkrankung oftmals hochbelastet sind, werden zusätzlich mit stark verunsichernden sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. In diesem Halbtagesseminar wird die Problematik des Arbeitslosengeldbezugs im Rahmen der Nahtlosgewährung ausführlich dargestellt.

Das Seminar greift die Fragestellungen und Probleme auf, die im vorliegenden SOZIALRECHT-JUSTAMENT ausführlich dargestellt werden, konkretisiert sie und geht auf Fragen der Teilnehmenden ein. Das Seminar ist daher insbesondere für Sozialdienste in Kliniken besonders empfehlenswert.

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten (2023)

Alle Seminare finden online über Zoom statt. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 80 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Existenzsicherung bei Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug

Die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug

Die soziale Sicherung der Krankenkassen ist begrenzt. Das Krankengeld endet nach 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren wegen der gleichen Erkrankung oder Erkrankungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang miteinander stehen. In Zeiten der Entgeltfortzahlung, der Leistungsfortzahlung (beim Arbeitslosengeld) und des Übergangsgeldes (bei medizinischer Rehabilitation) ruht das Krankengeld¹. Die Zeiten werden aber bei der maximalen Bezugszeit von Krankengeld angerechnet. Seit vielen Jahren wird in diesem Zusammenhang kritisiert, dass nach den gesetzlichen Regelungen die Leistungsfortzahlung von Arbeitslosengeld im Krankheitsfall **gleichzeitig** die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes **und** des Krankengeldes mindert.

Aussteuerung nach 78 Wochen Krankengeldbezug – Ruhenszeiten zählen mit

Wie kann die Existenz nach Ablauf des Krankengeldbezugs gesichert werden?

Grundzüge der sogenannten »Nahtlosigkeitsregelung« nach § 145 SGB III (vormals § 125 SGB III)

Vor Ablauf des Krankengeldbezugs verschicken die gesetzlichen Krankenversicherung ein Schreiben, in dem auf das bevorstehende Ende des Krankengeldbezugs hingewiesen wird. Das Schreiben geht in der Regel ca. 2 Monate vor Ablauf des Krankengeldbezugs ein.

Schreiben der Krankenkasse vor der Aussteuerung sollte der Arbeitsagentur vorgelegt werden

Betroffene werden darin aufgefordert sich bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit bei der Arbeitsagentur arbeitslos zu melden. Das Schreiben sollte unbedingt bei der Arbeitslosmeldung vorgelegt werden. Es ist gewissermaßen der Ausgangspunkt dafür, dass die Arbeitsagentur prüft, ob ein sogenannter »Nahtlosigkeitsfall« vorliegt.

Ist eine persönliche oder elektronische Arbeitslosmeldung mit der Online-Ausweisfunktion nicht möglich, muss die **Arbeitslosmeldung persönlich durch eine/n Vertreter/in** erfolgen. Bis zum 23.10.2014 war es strittig, ob auch die Arbeitslosmeldung durch eine/n Vertreter*in persönlich erfolgen muss. Dem Wortlaut des Gesetzes ist das nicht zu entnehmen. Das Bundessozialgericht hat geklärt, dass auch die Meldung eines Vertreters oder einer Vertreterin zwingend persönlich erfolgen muss (BSG, Urteil vom 23.10.2014 – B 11 AL 7/14 R). Ob an dieser Rechtsprechung nach der Eröffnung der Möglichkeit der elektronischen Arbeitslosmeldung zukünftig noch festgehalten wird, ist fraglich. Dennoch sollte die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aktuell noch beachtet werden. Vertreter*innen sollten eine Vollmacht erhalten. In den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit heißt es hierzu: »Eine Vollmacht kann gefordert werden« (FW 141.1.2). Auch eine Identitätsprüfung muss vor der Entscheidung über den Antrag durchgeführt werden. Daher sollten Vertreter*innen den Personalausweis oder andere geeignete Papiere zur Identitätsprüfung vorlegen.

Arbeitslosmeldung durch Vertreter*in möglich – muss immer noch persönlich erfolgen

Arbeitgeber melden dann das **»Ende des Beschäftigungsverhältnisses«** bei der Krankenkasse. Damit endet die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung **aufgrund** des Beschäftigungsverhältnisses, auch wenn das Arbeitsverhältnis formal fortbesteht. Während des Bezugs des Krankengelds wurden die Sozialversicherungsbeiträge von der Krankenkasse übernommen, da der Bezug von Krankengeld gleichzeitig ein Versicherungsverhältnis begründet. **Bei Aussteuerung besteht weder über den Arbeitgeber noch über die Krankenkasse eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung.**

»Ende des Beschäftigungsverhältnisse« trotz bestehenden »Arbeitsverhältnisses« (Arbeitsvertrag)

Wenn Betroffene in dieser Situation überhaupt nicht tätig werden, entsteht nach Ende des Versicherungspflichtverhältnisses die Pflicht, sich »freiwillig« zu versichern, **wenn keine Familienversicherung** möglich ist. Das Wort »freiwillig« ist insofern etwas unpassend, als diese Versicherung in Form der **»obligatorischen Anschlussversicherung« nach § 188 Abs. 4 SGB V** automatisch fortgeführt wird. Der Leistungsumfang entspricht dann aber dem der freiwilligen Krankenversicherung und schließt keinen Anspruch auf Krankengeld ein. Um das zu verhindern und »nahtlos« Sozialleistungen zu erhalten, sollten sich Betroffene bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden. Aufgrund des Krankengeldbezugs von 78 Wochen innerhalb der letzten 3 Jahre, ist auf jeden Fall die Anwartschaftszeit von 360 Tagen innerhalb der letzten 30 Monate erfüllt, so dass grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

Obligatorische Anschlussversicherung, wenn keine andere Krankenversicherung greift

¹ Zu weiteren selteneren Ruhestatbeständen siehe <https://www.betanet.de/pdf/1289>

Was die Nahtlosigkeitsregelung beinhaltet

Die Nahtlosigkeit entbindet die betroffene Person nicht von der Pflicht sich »subjektiv« dem **Arbeitsmarkt zur Verfügung** zu stellen. Die subjektive Verfügbarkeit muss stets erklärt werden. **Allerdings sperrt die Nahtlosigkeitsregelung die Vermittlung durch die Arbeitsagentur.** Diese Sperrwirkung der Nahtlosigkeitsregelung ist für Leistungsberechtigte von zentraler Bedeutung. Es werden also keine Stellenangebote, Maßnahmen zur Weiterbildung oder anderer Eingliederungsmaßnahmen unterbreitet. Auch müssen keine Bewerbungsbemühungen nachgewiesen werden. Die subjektive Verfügbarkeit kann also nicht dazu führen, dass es zu einer Sperrzeit kommt, weil Angebote der Arbeitsagentur abgelehnt werden. Die Nahtlosigkeit wird auch als »**erleichterter Zugang**« zum Arbeitslosengeld bezeichnet.

Die subjektive Verfügbarkeit und die »Sperrwirkung« der Nahtlosigkeitsregelung

Bezugsdauer und Höhe des Arbeitslosengeldes sind grundsätzlich (also nicht immer) unabhängig davon, ob das Arbeitslosengeld als »normales« Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III oder als »Nahtlosigkeitsfall« nach § 145 SGB III erbracht wird. Unterschiede treten im Bereich der Höhe des Arbeitslosengeldes nur in folgenden Fallkonstellationen auf: **Beim Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III darf keine Kürzung aufgrund eines zeitlich eingeschränkten Leistungsvermögens erfolgen.** Weiterhin darf nach der Rechtsprechung im Falle einer fiktiven Bemessung des Bemessungsentgelts (das ist der Fall, wenn im auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmen weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt bestanden haben) **nicht von der formalen Qualifikation nach unten abgewichen werden** (SG Karlsruhe, 15.02.2016 - S 5 AL 2222/15)

Bei ALG nach § 145 SGB III: keine Kürzung wegen zeitlich eingeschränkter Verfügbarkeit

Die Nahtlosigkeit stellt im Idealfall sicher, dass es zwischen dem Krankengeldbezug und einer Erwerbsminderungsrente keine Leistungslücke gibt. Gesetzliches Ziel der Nahtlosigkeitsregelung ist allerdings »**nicht jedwede Leistungslücke ausschließen, sondern nur eine solche auf Grund unterschiedlicher Beurteilung der Erwerbsfähigkeit durch die Bundesagentur einerseits und den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung andererseits**« (BSG, Urteil vom 10.05.2007 - B 7a AL 30/06 R).

Nahtlosigkeit soll einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen Arbeitsagentur und Rentenversicherung zu Lasten der Betroffenen verhindern

Tatbestandsvoraussetzungen der Nahtlosigkeitsregelungen

Die »Nahtlosigkeitsregelung« ist an tatbestandliche Voraussetzungen gebunden, deren Vorliegen in Einzelfällen äußerst strittig sind. Der strittigste Tatbestand ist sicherlich die Schwere der gesundheitlichen Einschränkung.

Die gesundheitliche Einschränkung muss **erstens** so gravierend sein, dass das »**Restleistungsvermögen**« unter 15 Stunden wöchentlich für den in Betracht kommenden Arbeitsmarkt beträgt. **Zweitens** muss diese gesundheitliche Einschränkung **prognostizistisch noch mindestens 6 Monate andauern**. **Drittens** darf der **Rentenversicherungsträger noch nicht die verminderte Erwerbsfähigkeit** festgestellt haben.

»Restleistungsvermögen« unter 15 Stunden wöchentlich

Das »Restleistungsvermögen« unter 15 Stunden

Der vorhergehende Bezug von Krankengeld bedeutet auch bei unverändertem gesundheitlichen Zustand nicht zwingend, dass das »Restleistungsvermögen« unter 15 Stunden liegt. Die Bewilligung des Krankengelds erfolgt ganz oder gar nicht. **Ein teilweises Krankengeld ist nicht möglich. Beim Arbeitslosengeld ist dagegen eine Abstufung möglich, wenn das Leistungsvermögen zeitlich nicht mehr dem Umfang des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses entspricht.** Zudem ist Grundlage des Krankengeldes, dass eine Arbeitsunfähigkeit hinsichtlich der ausgeübten Tätigkeit besteht. Eine Arbeitsunfähigkeit bei der Arbeitsagentur bezieht sich aber auf den »**in Betracht kommenden Arbeitsmarkt**«. Dieser kann auch andere Tätigkeiten als die bisher ausgeübten beinhalten, die mit den gesundheitlichen Einschränkungen möglich sind. **»Dabei ist es unerheblich, welcher Tätigkeit die oder der Versicherte vor der Arbeitslosigkeit nachging«** (§ 2 Abs. 3 Satz 2 AU-Richtlinie).

AU-Richtlinie: AU bei Arbeitslosigkeit bezieht sich nicht auf das noch bestehende Arbeitsverhältnis

Der Prognosezeitraum von 6 Monaten

Weitere Voraussetzung der Nahtlosigkeitsregelung ist, dass das unter 15 Stunden wöchentlich liegende Restleistungsvermögen sich in den nächsten 6 Monaten prognostizistisch nicht verbessert und eine Erwerbsfähigkeit erwarten lässt.

Voraussetzung der Nahtlosigkeitsregelung: Leistungsminderung wird mindestens 6 Monate anhalten

Die Feststellung der Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger beendet die Nahtlosigkeitsregelung von Arbeitslosengeld

Die Feststellung der Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger beendet die Nahtlosigkeitsregelung, da mit dieser Feststellung kein negativer Kompetenzkonflikt (»niemand will zuständig sein«) zwischen Arbeitsagentur und Rentenversicherungsträger besteht. Das Landessozialgericht

Hessen hat klargestellt, dass entscheidend die »Feststellung« der Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger ist. Im verhandelten Fall hat der Kläger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt. Dieser Antrag wurde von der Rentenversicherung in einen Rentenantrag umgedeutet und ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung festgestellt. Die Feststellung der Erwerbsminderung beendet die Möglichkeit eines negativen Kompetenzkonfliktes. Nach einer wohl mehrheitlichen vertretenen Rechtsauffassung – eine höchstrichterliche Entscheidung liegt hier m.W. nicht vor - reicht die bloße Feststellung der Erwerbsminderung, sie muss also nicht bestandskräftig sein (Hessisches LSG, Urteil vom 19.03.2021 - L 7 AL 31/20):

*Die Fiktion objektiver Verfügbarkeit und damit auch die Sperrwirkung der Nahtlosigkeitsregelung dauert bis zur Feststellung, dass verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 1 bis 3 SGB VI) vorliegt; diese Feststellung ist nach § 145 Abs. 1 Satz 2 SGB III vom zuständigen Rentenversicherungsträger zu treffen. **Mit der Feststellung des Rentenversicherungsträgers entfällt der Anwendungsbereich der Nahtlosigkeitsregelung (...). Unerheblich ist dabei, ob die Feststellung des Rentenversicherungsträgers mit der Zahlung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verbunden ist oder ob die Rente ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt oder ob der Kläger die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers - wie vorliegend - angefochten hat und ob diese Entscheidung bereits bestandskräftig geworden ist oder nicht.***

Die Feststellung der Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger beendet die Nahtlosgewährung

Formale Voraussetzung der Nahtlosigkeitsregelung ist ein Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben. Dieser muss innerhalb eines Monats gestellt werden. Wird er in diesem Zeitraum gestellt, wirkt der Antrag auf Arbeitslosengeld nach der Nahtlosgewährung auf den Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung zurück. Geschieht dies nicht, ruht das Arbeitslosengeld bis zu dem Zeitpunkt, ab dem der Antrag gestellt wird.

Mitwirkungspflichten und Beweislast bei der Beantragung von Arbeitslosengeld nach der Nahtlosgewährung

Zur Feststellung eines erleichterten Zugangs zum Arbeitslosengeld nach der Nahtlosgewährung muss die Arbeitsagentur den sozialmedizinischen Dienst einschalten. Leistungsberechtigte müssen den Gesundheitsfragebogen ausfüllen und Schweigepflichtentbindungen für die behandelten Ärzt*innen unterschreiben. Die sogenannte Beweislast liegt auf Seite der Leistungsberechtigten:

Mitwirkungspflichten im Verfahren der Nahtlosgewährung von Arbeitslosengeld

»Nach den Regeln zur objektiven Beweislast muss der Versicherte für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III nachweisen, dass eine mehr als sechs Monate andauernde Leistungsminderung vorliegt« (LSG Sachsen, 19.04.2018 - L 3 AL 157/16).

Die mit der Beweislast verbundenen Pflichten dürfen keinesfalls überspannt werden. Eine Ablehnung der Schweigepflichtentbindung geht allerdings auf jeden Fall zu Lasten von Antragstellenden (siehe hierzu ebenso für Fragen des Krankengeldanspruchs LSG Hamburg, 07.06.2021 - L 1 KR 123/20; nicht rechtskräftig nur aufgrund eines Verfahrensfehlers BSG, 10.11.2022 - B 3 KR 21/22 B). Die Mitwirkungspflicht besteht auch im Rahmen der Beantragung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation oder Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Schweigepflichtentbindung verhindert unnötige Doppeluntersuchungen und liegt daher auch im Interesse der Antragstellenden.

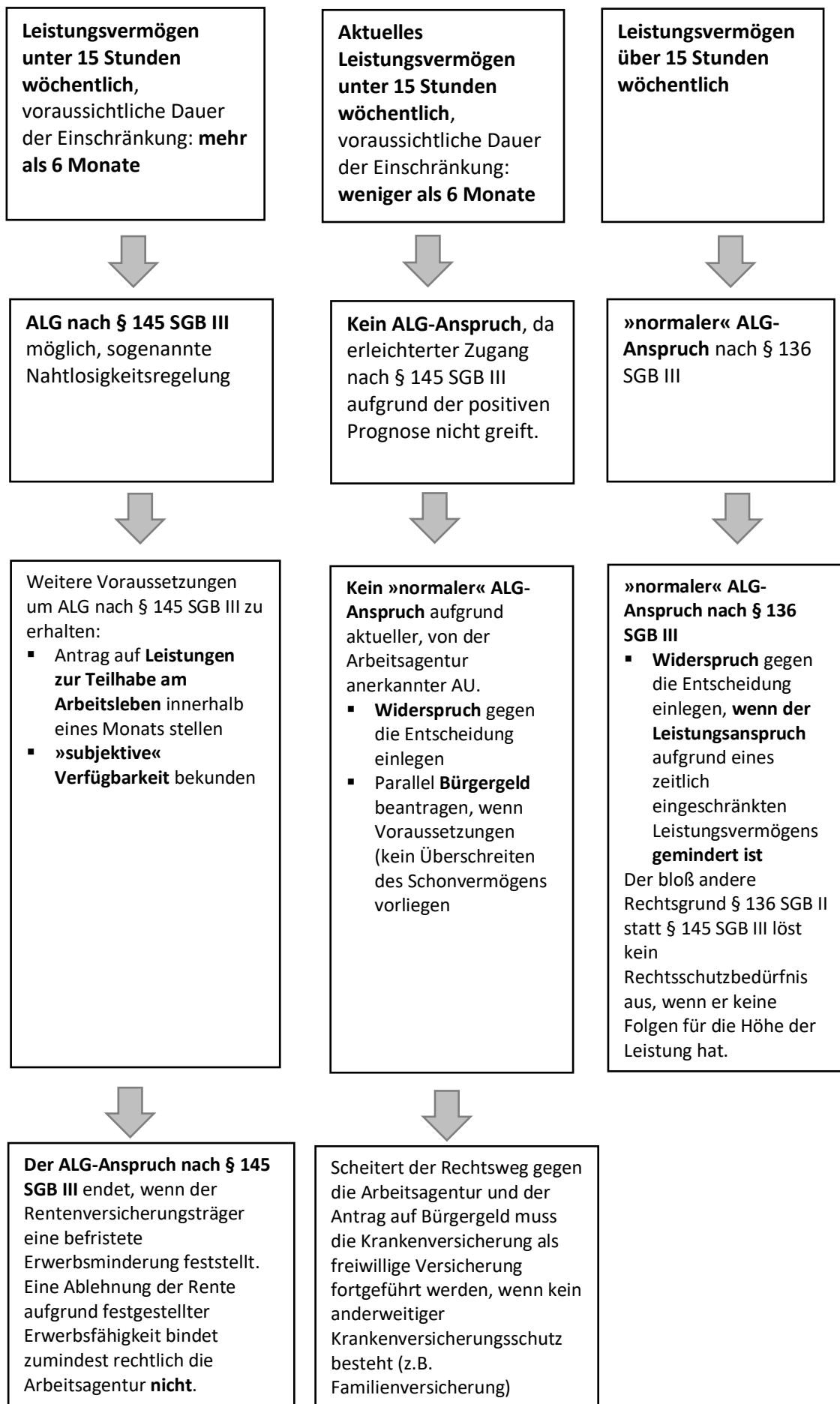
Tatbestände des Restleistungsvermögens und die Folgen für den Arbeitslosengeldbezug

Prinzipiell können sich aufgrund der Begutachtung des sozialmedizinischen Dienstes der Arbeitsagentur folgende Tatbestände mit unterschiedlichen Folgen ergeben:

1. Die Arbeitsagentur stellt fest, dass das **Restleistungsvermögen unterhalb von 15 Stunden wöchentlich** liegt und auch **in den nächsten sechs Monaten weiterhin unter 15 Stunden wöchentlich** liegt.
2. Die Arbeitsagentur stellt fest, dass das **Restleistungsvermögen unterhalb von 15 Stunden** liegt, **aber innerhalb der nächsten sechs Monate soweit steigen wird, dass eine Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden möglich wird.**
3. Die Arbeitsagentur stellt fest, dass **aktuell schon ein Restleistungsvermögen besteht, das eine wöchentlich mindestens 15 Stunden umfassende Beschäftigung ermöglicht**

Drei mögliche Ergebnisse der Beurteilung des »Restleistungsvermögens«

Die sozialrechtlichen Folgen unterscheiden sich gravierend: Vereinfachtes Schema



Einzelne Fragestellungen zur »Nahtlosigkeitsregelung«

Im Folgenden werden 14 Fragen, die im Zusammenhang mit der Nahtlosigkeitsregelung von Arbeitslosengeld immer wieder auftauchen, beantwortet. Die Fragen selbst sind aus Sicht der Betroffenen formuliert. Wahrscheinlich tauchen noch weitere Fragestellungen auf. Dennoch hoffe ich, hier auf die meisten Fragen eine Antwort gegeben zu haben. Viele Antworten lassen sich nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext ableiten. Verwendet wurden hier im Wesentlichen die Kommentierung von Vagolio, in: Hauck/Noftz, SGB III, die Ausführungen im Leitfaden für Arbeitslose des Fachhochschulverlags Frankfurt und die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit.

Wie kann ich arbeitslos sein, wenn ich noch einen Arbeitsvertrag habe?

Tatsächlich besteht das Arbeitsverhältnis fort, auch wenn das Beschäftigungsverhältnis endet. Die »Arbeitslosigkeit« wird in § 137 SGB III ausdrücklich als **Beschäftigungslosigkeit** (»nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht«) definiert. Durch die Arbeitslosmeldung signalisiert die weiterhin arbeitsunfähige Person, dass sie das Direktionsrecht ihres Arbeitgebers nicht mehr anerkennt. Daher steht auch die »subjektive Verfügbarkeit« im Rahmen des Restleistungsvermögens nicht im Konflikt mit dem noch bestehenden Arbeitsverhältnis. Wenn die Arbeitsagentur feststellt, dass kein Fall der Nahtlosigkeit gegeben ist und normales Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III gewährt, liegt dennoch Beschäftigungslosigkeit vor, wenn die bisherige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann. Die Frage, ob der Arbeitgeber weiterhin eine AU-Bescheinigung erhalten muss, stellt sich seit der elektronischen AU-Bescheinigung nicht mehr direkt, wenn eine AU vom Arzt verlangt wird.

Entscheidend ist das Ende des »Beschäftigungsverhältnisses« nicht des »Arbeitsverhältnisses«

Soll ich der Arbeitsagentur eine AU-Bescheinigung vorlegen, während die Arbeitsagentur noch das Vorliegen eines »Nahtlosigkeitsfalls« prüft?

Unklar sind die Verhältnisse, wenn noch nicht feststeht, ob »normales« Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld als Nahtlosigkeitsregelung bezogen wird. Im Falle des »normalen« Arbeitslosengelds nach § 136 SGB III müssen Arbeitslose zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung arbeitsfähig sein. Eine AU-Meldung kann dazu führen, dass das Arbeitslosengeld abgelehnt wird. Während des Feststellungsverfahrens unter Einschaltung des sozialmedizinischen Dienstes der Arbeitsagentur ist von einer AU-Meldung bei der Arbeitsagentur abzuraten. Die AU-Bescheinigung für die Arbeitsagentur erfolgt 2023 noch in Papierform. Wer nicht will, dass die Arbeitsagentur von der aktuellen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfährt, gibt sie einfach nicht ab (ein Verstoß gegen diese Pflicht hat keine negativen Rechtsfolgen, da bei der Arbeitsagentur ohnehin ein Verfahren zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit läuft). Ab dem Jahr **2024** entfällt aber die bisherige Pflicht die Arbeitsunfähigkeit durch Vorlage einer AU-Bescheinigung nachzuweisen. **Dann muss schon beim Arztbesuch entschieden werden, ob eine AU erfolgen soll oder nicht.**

AU-Meldung sollte der Arbeitsagentur (AA) während der Klärung, ob ein Nahtlosigkeitsfall vorliegt nicht vorgelegt werden (ab 2024 aber elektronische AU-Meldung direkt an AA)

Was ist bei der vorläufigen Bewilligung von Arbeitslosengeld als Nahtlosigkeitsregelung zu beachten?

Das Verfahren zur Feststellung eines möglichen Nahtlosigkeitsfalls soll nach der Weisung der Bundesagentur für Arbeit schnell gehen. Dennoch dauert es manchmal Monate bis das Gutachten vorliegt. Hier soll dann vorläufig im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung bewilligt werden:

Liegt die Ärztliche Begutachtung auch nach Ablauf von 4 Wochen nicht vor, soll der Antrag auf Alg auf der Grundlage des § 328 Abs. 1 Nr. 3 vorläufig bewilligt werden. (Weisung § 145 Rz. 145.41)

Vorläufige Bewilligung von ALG trotz AU, wenn Klärung der Nahtlosigkeitsregelung längere Zeit in Anspruch nimmt

Während des Verfahrens findet ohnehin keine Vermittlung in Arbeit statt. **Auch bei vorläufiger Nahtlosigkeitsregelung ist eine AU-Bescheinigung daher nicht von Vorteil.** In meiner Beratung hatte ich den Fall, dass die vorläufige Erbringung des Arbeitslosengeldes als Nahtlosigkeitsregelung nach 4 Monaten im abschließenden Bescheid verneint wurde.

Hierzu führt die Weisung der Bundesagentur für Arbeit in ihren Weisungen aus.

Erweist sich die Entscheidung später als unrichtig, kann aus Billigkeitsgründen auf die Rückforderung verzichtet werden (ebd.)

Bei nachträglich entfallendem ALG-Anspruch: Rückforderungen sollen aus Billigkeitsgründen erlassen werden

Wie mein Beispiel aus der Beratung zeigt, wird diese Weisung in der Praxis schon einmal übersehen. Im Beispielfall lagen nicht nur AU-Meldungen vor, sondern auch ein äußerst fragwürdiges Gutachten (siehe hierzu weiter unten unter »fragwürdige Gutachten«).

Soll beim Arbeitslosengeld-Antrag der Satz »Ich werde alle zumutbaren Möglichkeiten nutzen, um meine Beschäftigungslosigkeit zu beenden« das Kästchen für »Ja« angekreuzt werden?

Dieses Kästchen muss unbedingt angekreuzt werden. Hier geht es um die »subjektive Verfügbarkeit«, die auch Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld als Nahlosgewährung ist. Das LSG Sachsen hat in einer rigiden Entscheidung bestätigt, dass eine nicht dokumentierte subjektive Verfügbarkeit aufgrund des falschen Ausfüllens des Antrags zum Leistungsausschluss führt. Dies gilt sozialrechtlich selbst dann, wenn Betroffene zu Recht geltend machen, dass die Arbeitsagentur sie zu den Besonderheiten der subjektiven Verfügbarkeit nicht beraten hätte (LSG Sachsen, 19.04.2018 - L 3 AL 157/16):

*Dass die Beklagte in der Folge den Versicherten nicht ausdrücklich über die möglichen Auswirkungen der nicht dokumentierten subjektiven Verfügbarkeit belehrte, führt gleichfalls zu keiner anderen rechtlichen Wertung. **Denn die subjektive Verfügbarkeit kann nicht über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch fingiert werden.***

Unkommentiertes Einreichen von AU-Bescheinigungen bei der Arbeitsagentur können nach der Auffassung des LSG Sachsen sogar als Hinweis auf mangelnde subjektive Verfügbarkeit gedeutet werden (LSG Sachsen, 09.06.2022 - L 3 AL 151/19):

Gegen die subjektive Verfügbarkeit der Klägerin spricht jedenfalls, dass sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen jeweils kommentarlos bei der Agentur für Arbeit einreichte.

Die »subjektive Verfügbarkeit« sollte also stets erklärt werden.

Setze ich mich nicht dem Verdacht zu lügen aus, wenn ich gegenüber der Arbeitsagentur meine Verfügbarkeit im Rahmen meiner Leistungsfähigkeit erkläre, beim Rentenversicherungsträger aber behaupte, voll erwerbsgemindert zu sein?

Tatsächlich **erfordert und erlaubt** die Sozialgesetzgebung dieses etwas widersprüchliche Verhalten.

*Die Agentur für Arbeit muss die Antragsteller in diesem Sinne aufklären, vor allem dass sich die gebotene **Erklärung über die subjektive Verfügbarkeit nur auf das Sozialrechtsverhältnis zur Arbeitslosenversicherung bezieht und keine Auswirkung auf das Berentungsverfahren hat** (Valgolio, in Hauck/Noftz SGB III, § 145 Rz. 44. Hervorh. B.E.)*

Wie kann rechtlich gegen »normales« Arbeitslosengeld vorgegangen werden, wenn eine Nahtlosgewährung begehrt wird?

Die Arbeitsagentur stellt eigenständig fest, dass eine vollschichtige Leistungsfähigkeit besteht und bewilligt »normales« Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III. Solange aus dieser Entscheidung keine negativen finanziellen Folgen entstehen, kann eine Erbringung der gleichen Leistung nach § 145 SGB III nicht erstritten werden. Erst wenn Leistungen wegen fehlender »objektiver Verfügbarkeit« abgelehnt oder beschränkter zeitlicher Leistungsfähigkeit gekürzt werden, ist der Rechtsweg eröffnet. Ansonsten besteht kein Rechtsschutzbedürfnis. Auch die im Rahmen der Eingliederung in Arbeit erhöhten Mitwirkungspflichten beim normalen Arbeitslosengeld lösen kein unmittelbares Rechtsschutzbedürfnis aus. Hierzu beispielsweise SG Karlsruhe - S 4 AL 2140/18 vom 31.10.2018:

*Mit dem als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage formulierten Klageantrag wird **keine andere oder längere Leistungsgewährung verfolgt, sondern lediglich die andere Bezeichnung einer bereits bewilligten Leistung.** [...].*

*Da die Beklagte bisher keine unzumutbaren Anforderungen an die Mitwirkung des Klägers und seine Verfügbarkeit gestellt hat, **fehlt für die begehrte Feststellung ein hinreichend konkreter Fallbezug**, weswegen es sich auch um eine unzulässige vorbeugende Feststellungsklage gerichtet auf gerichtliche Klärung einer abstrakten Rechtsfrage bzw. die Abgabe eines (verbindlichen) Rechtsgutachtens handelt. Eine Feststellungsklage ist jedoch nicht zulässig, um Rechtsfragen vom Gericht um ihrer selbst willen - gleichsam theoretisch - beantworten zu lassen. **Nichts Anderes aber wird begehrt, wenn gerichtlich (vorbeugend) festgestellt werden soll, ob in einem abstrakten Rechtsverhältnis über Mitwirkungspflichten, deren Konturen noch unklar sind, entschieden werden soll.***

Unbedingt »subjektive Verfügbarkeit« bekunden: Ich bin bereit zu arbeiten, soweit ich es kann.

»Subjektive Verfügbarkeit« bei der AA hat keine Auswirkungen auf ein betriebenes Rentenverfahren, in dem eine volle Erwerbsminderungsrente angestrebt wird

Kein Rechtsschutzbedürfnis, wenn »normales« ALG nach § 136 SGB III, statt ALG nach Nahtlosgewährung (§ 145 SGB III) in gleicher Höhe erbracht wird

Gegen das »normale« Arbeitslosengeld kann also erst dann rechtlich vorgegangen werden, wenn es konkret benennbare negative Rechtsfolgen hat.

Was kann getan werden, wenn der Rentenversicherungsträger den Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben oder Antrag auf medizinische Rehabilitation in einen Rentenantrag umdeutet und gegen meinen Willen volle Erwerbsminderungsrente bewilligt?

Normalerweise kann der Umdeutung eines Antrags auf Teilhabe am Arbeitsleben in einen Antrag auf Rente schon vorab oder im Verfahren widersprochen werden. Im Falle der Rentenbewilligung kann der Antrag auch zurückgenommen werden, solange die Bewilligung nicht bestandskräftig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Dispositionsfreiheit allerdings nicht gegeben, wenn die Arbeitsagentur auffordert, einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einen Antrag auf medizinische Rehabilitation im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung zu stellen.

Rechtsfolge ist hier, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der Nahtlosigkeitsgewährung definitiv mit der Feststellung der vollen Erwerbsminderung durch die Rentenversicherung endet. Gegen die Entscheidung der Rentenversicherung kann zwar vorgegangen werden oder auch der Antrag zurückgenommen werden, es besteht dann aber kein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Hessisches LSG, Urteil vom 19.03.2021 - L 7 AL 31/20):

Es sei dem Kläger zuzugeben, dass die Regelung des § 145 SGB III insoweit versage, als dass dieser nicht seine Rechte gegenüber dem Rentenversicherungsträger verfolgen könne und in dieser Zeit - bis zur rechtskräftigen Entscheidung - weiter seine Verfügbarkeit über § 145 SGB III fingiert werde.

Einschränkung des Dispositionsrechts bei der Beantragung von Leistungen des Rentenversicherungsträgers bei Aufforderung durch die AA, Leistungen im Rahmen der Nahtlosigkeitsgewährung zu beantragen

Kann ich auch Arbeitslosengeld im Rahmen der Nahtlosigkeitsgewährung erhalten, wenn kein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung mangels versicherungsrechtlicher Zeiten besteht?

Die Regelung der Nahtlosigkeitsgewährung ist unabhängig von einem eventuellen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente. Die Rentenversicherung muss auch die volle Erwerbsminderung feststellen, wenn klar ist, dass kein Rentenanspruch entstehen kann. Endet in diesem Fall der Arbeitslosengeldbezug nach Feststellung der vollen Erwerbsminderung, kommt das Sozialamt als Sozialleistungsträger (Sozialhilfe bzw. Grundsicherung) in Frage. Das Jobcenter ist nur zuständig, wenn die Rente zeitlich befristet ist und die rentenbeziehende Person mit einer erwerbsfähigen Person eine Bedarfsgemeinschaft bildet.

Gutachterstellung des Rentenversicherers auch, wenn keine Rente beansprucht werden kann

Was geschieht, wenn die Arbeitsagentur ALG nach der Nahtlosigkeitsgewährung erbringt, die Rentenversicherung aber feststellt, dass keine Erwerbsminderung vorliegt?

Stellt der Rentenversicherungsträger fest, dass keine Leistungsminderung unterhalb der 15 Stundengrenze vorliegt, beendet die Arbeitsagentur oftmals die Anwendung der »Nahtlosigkeitsregelung«. Gleichzeitig verlangt sie dann, dass Betroffene sich auch subjektiv für Arbeitsangebote oberhalb der Grenze von 15 Stunden wöchentlich zur Verfügung stellen. Wenn Betroffene gegen den ablehnenden Rentenbescheid Widerspruch einlegen, kommen sie in eine widersprüchliche Situation: Der Arbeitsagentur gegenüber erklären sie beispielsweise für 30 Wochenstunden verfügbar zu sein. Gegenüber dem Rentenversicherungsträger bestreiten sie aber ihre Leistungsfähigkeit. Das Bundessozialgericht hat schon 1999 klargestellt: **Die Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente durch den Rentenversicherungsträger führt nicht automatisch zum Ende der Nahtlosigkeit.** Während des strittigen Verfahrens muss die **Arbeitsagentur eigenständig** klären, ob weiterhin ein Fall der Nahtlosigkeit gegeben ist. Bis zur Klärung ist die Regelung weiterhin anzuwenden (Bundessozialgericht – B 11 AL 13/99 R vom 09.09.1999).

Stellt die Rentenversicherung im Gegensatz zur AA fest, dass keine Erwerbsminderung vorliegt, muss die AA eigenständig entscheiden, ob sie an ihrer Entscheidung festhält

Das Gutachten der Rentenversicherung hebt das Gutachten der Arbeitsagentur nicht aus, wenn die Rentenversicherung zur Feststellung kommt, dass keine Erwerbsminderung unter 15 Stunden wöchentlich vorliegt. Die Arbeitsagentur muss dann mit der Rentenversicherung die gutachterliche Differenz klären. Hierzu gibt es eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Arbeitsagentur und der Rentenversicherung (siehe Anlage 2 der Weisungen zu § 145 SGB III).

Gilt die sechsmonatige Wartezeit nach der die Rente nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet wird, auch im Falle der Nahtlosigkeit?

Früher entstand oft eine Lücke zwischen Ende des Arbeitslosengeldbezugs und Beginn einer befristeten vollen Erwerbsminderungsrente. Das Arbeitslosengeld endete sofort mit der Feststellung der Erwerbsminderung. Die Rente setzte aber erst im 7. Monat nach Eintritt der Minderung ein.

Befristete Erwerbsminderungsrente beginnt bei Ende des Arbeitslosengeldbezugs

Im Rahmen der Nahtlosgewährung von Arbeitslosengeld gilt diese Regelung seit Einführung des »Flexirentengesetzes« nicht mehr. Mit der Feststellung der befristeten vollen Erwerbsminderung aus medizinischen Gründen endet der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Hier beginnt die Rente von dem Tag an, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld endet.

Was geschieht, wenn eine sogenannte »Arbeitsmarktrente« zugesprochen wird, aber nicht sofort beginnen kann?

Eine befristete volle Erwerbsminderungsrente wird häufig gewährt, weil das sozialmedizinische Gutachten zwar noch von einer Leistungsfähigkeit von mindestens 3 Stunden wöchentlich ausgeht, aber auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt kein den gesundheitlichen Einschränkungen entsprechender Arbeitsplatz vorhanden ist. In diesem Fall gilt auch die Regelung, dass die Rente nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet wird. **In diesem Fall endet die Zahlung des Arbeitslosengelds trotz Feststellung der Erwerbsminderung nicht, da die Erwerbsminderung nicht rein medizinischer Art ist.**

Weiterzahlung von ALG bis zum Beginn der Rentenzahlung, wenn volle Rente nur aufgrund der Arbeitsmarktlage bewilligt wird.

Unklar ist in den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, ob in diesen Fällen weiterhin Arbeitslosengeld nach der Nahtlosgewährung erbracht wird. Hierfür spricht die folgende Ausführung (FW 145.4.2)

Ist der Arbeitslose wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur für einen Korridor von 15 bis unter 30 Stunden wöchentlich verfügbar, prüft die Arbeitsvermittlung, ob der Arbeitsmarkt für ihn verschlossen ist. Diese Prognose ist baldmöglichst zu treffen. Bei verschlossenem Arbeitsmarkt ist das Nahtlosigkeitsverfahren einzuleiten.

Die Nahtlosigkeitsregelung hätte den Vorteil, dass die Bemessung nicht auf das zeitlich verkürzte Leistungsvermögen reduziert werden kann. An anderer Stelle wird aber klargestellt, dass mit der Feststellung der »Arbeitsmarktrente« nur noch normales Arbeitslosengeld erbracht werden kann (FW 145.1.5):

*Auch die Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, bei der der Anspruch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist (Arbeitsmarktrente), beinhaltet die Entscheidung über die Erwerbsminderung. Handelt es sich um eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bei mehr als kurzzeitigem, aber unter 30-stündigem wöchentlichen Leistungsvermögen (sog. „Arbeitsmarktrente“ i. S. des § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI), ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Alg bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung weiter zu gewähren. **Ab der Entscheidung ist eine Alg-Leistung nur außerhalb der Nahtlosigkeitsregelung möglich.** Die Bemessungsgrundlage ist ggf. auf 30 Stunden zu vermindern.*

Wie auch immer, sicher ist: Es wird dann Arbeitslosengeld geleistet, bis die Rente einsetzt. Leistungsberechtigte müssen aber auch hier weiterhin die »subjektive Verfügbarkeit« betonen. Da der Zeitraum bis zur Rente praktisch sehr kurz sein wird, dürfte eine niedrigere Neubemessung in der Praxis kaum vorkommen². Ggf. wäre mit Bürgergeld aufzustocken.

² Die BA sieht zumindest in der grafischen Darstellung dessen, was passiert, wenn zunächst die Arbeitsagentur das Vorliegen eines »Nahtlosigkeitsfalls« aufgrund kurzzeitigen Leistungsvermögens (LV) feststellt, die Rentenversicherung aber ein Leistungsvermögen von 25 Stunden feststellt, aber

Was kann bei »fragwürdigen Gutachten« getan werden, die eine Sozialleistungslücke auslösen?

Die Nahtlosgewährung von Arbeitslosengeld setzt die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug voraus. Betroffene Personen sind also schon sehr lange krank. Wenn nun ein Gutachten des sozialmedizinischen Dienstes zwar bestätigt, dass **das Restleistungsvermögen unterhalb von 15 Stunden wöchentlich liegt, aber voraussichtlich diese Einschränkung weniger als 6 Monate andauern wird**, muss dieses Gutachten mit beträchtlichen sozialrechtlichen Folgen gut begründet sein. Eine solche gutachterliche Entscheidung, dass zwar aktuell ein Restleistungsvermögen von unter 15 Stunden besteht, aber voraussichtlich innerhalb von 6 Monaten eine Verbesserung zu erwarten ist, muss »zweifelsfrei« ergehen. In einem Beratungsfall stellte das Gutachten zwar fest, dass das Leistungsvermögen in den 4 Monaten des vorläufig bewilligten Arbeitslosengeldes nach der Nahtlosgewährung unter 15 Stunden wöchentlich lag, aber wohl innerhalb von 6 Monaten wieder oberhalb der 15 Stunden liegen würde.

Widerspruch gegen die Ablehnung von ALG bei Fällen, in denen aktuelle Erwerbsminderung festgestellt wird, aber die Prognose unterhalb von 6 Monaten liegt

vom 9. Mai 2021 bis zum 31. August 2021 habe ich Ihnen Arbeitslosengeld in Höhe von 4.149,36 Euro zu viel gezahlt. Diesen Betrag müssen Sie erstatten (§ 328 Absatz 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III).

Ab dem 9. Mai 2021 hatte ich Ihnen vorläufig Arbeitslosengeld täglich in Höhe von 36,72 Euro bewilligt (§ 328 Absatz 1 SGB III).

Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Aufgrund des ärztlichen Gutachtens vom 17.09.2021 wurde festgestellt, dass Sie täglich weniger als 3 Stunden für voraussichtlich bis zu 6 Monaten nicht leistungsfähig sind.

Bitte überweisen Sie den festgestellten Erstattungsbetrag unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum **5. Oktober 2021** unter Verwendung folgender Bankdaten:

Da die Entscheidung über das Arbeitslosengeld nach § 328 SGB III »vorläufig« erfolgt ist, besteht kein Vertrauensschutz. Eine rückwirkende Beantragung von Bürgergeld ist nur theoretisch möglich, da das Jobcenter das zugeflossene Arbeitslosengeld ungeachtet der Rückzahlungsverpflichtung als Einkommen anrechnen würde. Hier ist allerdings die schon weiter oben zitierte Weisung eines Erlasses der Rückforderung aus Billigkeitsgründen anzuwenden.

Erhalte ich von der Arbeitsagentur eine Sperrzeit, wenn ich mein Arbeitsverhältnis während des Bezugs von Arbeitslosengeld kündige oder einen Aufhebungsvertrag abschließe, weil ich es nicht mehr ausüben kann?

Wer Arbeitslosengeld bezieht, obwohl ein Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitsvertrag von mindestens 15 Stunden wöchentlich besteht, erhält das Arbeitslosengeld, weil **Beschäftigungslosigkeit** vorliegt. Der Begriff der Arbeitslosigkeit ist nicht mit dem formalen vertraglichen Arbeitsverhältnis verbunden. Eine Sperrzeit kann bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht erfolgen. Die Kündigung muss ein kausaler Grund für die Entstehung der Arbeitslosigkeit sein, um eine Sperrzeit zu begründen. Die Arbeitslosigkeit liegt aufgrund der schon bestehenden Beschäftigungslosigkeit ohnehin vor. Ob die Kündigung des Arbeitsverhältnisses im Einzelfall sinnvoll ist, sollte in einer Beratung geklärt werden. Hierbei sollte auch geklärt werden, ob eventuell eine stufenweise Wiedereingliederung beim bisherigen Arbeitgeber möglich ist.

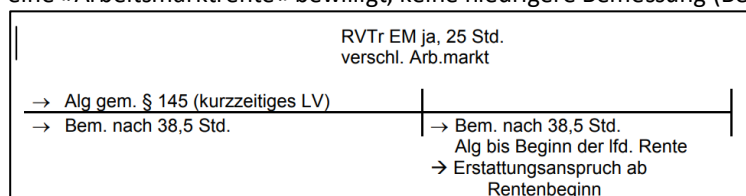
Nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses verursacht eine Kündigung keine Arbeitslosigkeit und führt zu keiner Sperrzeit (trotzdem prüfen, ob Kündigung Sinn macht)

Ist eine Wiedereingliederung beim bisherigen Arbeitgeber möglich, wenn Arbeitslosengeld als Nahtlosgewährung gewährt wird?

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass eine stufenweise Wiedereingliederung dem Bezug von Arbeitslosengeld als Nahtlosgewährung nicht entgegensteht. Grund hierfür ist (BSG, 21.03.2007 - B 11a AL 31/06 R, Leitsatz):

Stufenweise Wiedereingliederung auch mit ALG im Rahmen der Nahtlosgewährung möglich

eine »Arbeitsmarktrente« bewilligt, keine niedrigere Bemessung (Bem.) vor (aus FW 145 Anlage 3):



Die unentgeltliche Tätigkeit für einen Arbeitgeber im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung begründet kein die Arbeitslosigkeit ausschließendes leistungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis«

Daher besteht auch während der stufenweisen Wiedereingliederung ein Anspruch auf Arbeitslosengeld im Falle der Nahtlosgewährung, wenn der Krankengeldbezug aufgrund der Aussteuerung nicht möglich ist.

Schlussbemerkung zur Beratung erkrankter Menschen in Fragen der Nahtlosgewährung von Arbeitslosengeld

Die »Nahtlosigkeit« ist im § 145 SGB III geregelt und erzeugt viel Beratungsbedarf. Das ist verständlich, denn: Ratsuchende, die ohnehin durch Ihre langandauernde oftmals schwere Erkrankung belastet sind, werden auf rutschige Behördenwege geschickt, auf denen auch manche/r geschulte/r Berater*in ausgleiten kann. So heißt es im Leitfaden für Arbeitslose (Leitfaden für Arbeitslose, Hg. Arbeitslosenprojekt TuWas, 2022, S. 105):

Arbeitslose, die gesundheitlich so stark beeinträchtigt sind, dass sie nach den üblichen Maßstäben nicht vermittelbar sind, laufen Gefahr, zwischen Krankenkasse, Arbeitsagentur und Rentenversicherungsträger hin- und hergeschoben zu werden; nach dem Motto:

„In arbeitslosen Ungesunden sehen wir nicht gerne Kunden“

(Leitfaden, 105)

Leider muss ich aus der Beratung bestätigen, dass gerade gesundheitlich beeinträchtigte Menschen nicht adäquat beraten werden. Ein Beratungsangebot durch die Arbeitsagentur in Form eines Beratungsgesprächs soll nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit nicht aktiv angeboten werden (FW 145.4.1):

Die Aufklärung über die wesentlichen Aspekte des Nahtlosigkeitsverfahrens erfolgt über das Informationsschreiben zu § 145 SGB III (d). Das Führen eines Beratungsgesprächs durch das Team AlgPlus ist nur erforderlich, sofern die Kundin bzw. der Kunde dies ausdrücklich wünscht.

Ich gebe zu, die Beratung ist auch für unabhängige Beratungsstellen nicht einfach. Komplexe sozialrechtliche Fragestellung, eine nicht selten unklare und belastende Prognose des gesundheitlichen Zustandes und psychisch zum Teil extreme Belastungen kommen zusammen. Hinzukommt, dass die Beratung in den nicht sozialrechtlichen Fragen keineswegs besser aufgestellt ist. Haben Menschen mit akademischem Hintergrund zumindest noch eine Chance auf ein aufklärendes Arztgespräch, schwindet die Chance bei zunehmender sozialer Benachteiligung. In den Beratungsstellen ist das Thema »Arbeitslosigkeit nach der Nahtlosigkeitsregelung« oft präsent. Meine Ausführungen richten sich in erster Linie an Mitarbeitende von Beratungsstellen.

Hilfreiche Youtube-Videos zur Nahtlosigkeit vom SoVD Schleswig-Holstein

Youtube-Videos des Sozialverband Deutschland (Landesverband Schleswig-Holstein) richten sich (nicht nur) an Betroffene und stellen die Probleme und ihre Lösung gut verständlich dar.

Nahtlosigkeit - wer entscheidet das eigentlich? – YouTube:

<https://www.youtube.com/watch?v=OXEaQ-nQyjM>

Nahtlosigkeitsregelung – YouTube:

<https://www.youtube.com/watch?v=4uCYpzwpnrn>

Nahtlosigkeit und Widerspruch – YouTube:

https://www.youtube.com/watch?v=Aj_A_DOIH5Y

Muss ich vor der Aussteuerung Angst haben? – YouTube:

<https://www.youtube.com/watch?v=eqE2q0fpSbE>

ALG nach Aussteuerung darf ich hinzuverdienen – YouTube:

https://www.youtube.com/watch?v=Hs_zdfiS7CE

Krankmeldung nach dem Krankengeld – YouTube:

<https://www.youtube.com/watch?v=T9a6b-rhO6A>

Ausgesteuert - so verhältst du dich beim Arbeitsamt richtig:

<https://www.youtube.com/watch?v=56qVvD1DL14>